

R STR 19/24

Schadenersatzanspruch wegen verspäteter Anmeldung einer Erzeugungsanlage in die OeMAG-Bilanzgruppe: Nicht-Übereinstimmung von Kundenbezeichnung im Netzzugangsvertrag und OeMAG-Energieabnahmevertrag; Ablehnung des Belieferungswunsches durch OeMAG; keine Verschuldenshaftung des Netzbetreibers; Haftungsausschluss für entgangenen Gewinn.

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.ⁱⁿ Dorit Primus als Vorsitzende sowie Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Claudia Fuchs, LL.M., Mag.^a Michaela Krömer, Dr. Stephan Korinek und DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag

des Antragstellers Markus K*****, *****

wider die ***** Netz GmbH, *****
Antragsgegnerin

in der Sitzung am 02.10.2024 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 22 Abs. 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023, beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag, die Antragsgegnerin sei schuldig, dem Antragsteller €***** zuzüglich 4 % Zinsen seit 6.10.2023 zu bezahlen, wird **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

In seinem Antrag vom 6.5.2024 stellte der Antragsteller das aus dem Spruch ersichtliche Begehren und brachte vor:

Das Anwesen des Antragstellers sei an das Netz der Antragsgegnerin angeschlossen. Der Antragsteller habe durch das von ihm beauftragte Unternehmen ***** Solar GmbH eine Photovoltaikanlage auf den Dächern des Anwesens installieren lassen. Am 13.5.2022 sei der Antragsgegnerin die Fertigstellung gemeldet worden und als Belieferungswunsch die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (im folgenden OeMAG) bekannt gegeben worden. Die Antragsgegnerin habe unrichtig bei der OeMAG als Vertragspartner eine „Firma M*****-K*****“ bekannt gegeben. Die OeMAG habe mit der Rückmeldung „falscher Betreiber“ die Stromabnahme abgelehnt. Erst zum 16.7.2022 konnte nach mehrfachen Urganzen der Anmelungsfehler richtiggestellt werden. Gemäß den gültigen Entgelten der OeMAG sei für den Zeitraum 13.5.2022 (Fertigmeldung) bis 16.7.2022 (tatsächliche Abnahme des Ökostroms durch die OeMAG) ein Schaden von € 9.437,81 entstanden.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schriftsatz vom 23.5.2024 die Antragsabweisung und brachte dazu vor:

Der Beschwerdeführer habe mit der Netzbetreiberin einen Netzzugangsvertrag (Bezug) für das Objekt ***** abgeschlossen. Im Abschlusszeitpunkt habe der Antragsteller der Netzbetreiberin gegenüber als „Firma *****hofer-K*****“ firmiert und unter diesem Namen sei auch seit August 2022 ein Stromliefervertrag des Beschwerdeführers mit der Energie ***** GmbH geführt worden. Auch die Einspeisebestätigung vom 14.12.2023 laute auf diesen Namen.

Der Beschwerdeführer habe den Abschluss eines Stromabnahmevertrages bei der OeMAG beantragt und sich dort als Firma „Markus K*****“ bezeichnet. Damit habe er gegenüber der OeMAG den Eindruck erweckt, dass er eine andere Person sei als die netzzugangsberechtigte Firma *****hofer-K*****. Gemäß den Marktregeln habe der auf Grund des Netzzugangsvertrages bestimmte Vertragspartner als Inhaber eines

Netzanschlusses die Berechtigung, über diesen Netzanschluss elektrische Energie aus dem Netz zu entnehmen oder einzuspeisen. Gemäß der elektrizitätsrechtlichen Judikatur (zB Regulierungskommission R STR 05/19- „Contractor-Entscheidung“) müsse der Netzzugangsberechtigte für Bezug und Einspeisung ident sein. Da sich der Beschwerdeführer gegenüber der OeMAG als ein anderer Vertragspartner (Markus K*****) angemeldet habe bzw. die Netzbetreiberin nicht davon informiert habe, dass sich seine Bezeichnung geändert habe, sei es ihm selbst zuzuschreiben, wenn die OeMAG die Stromabnahme abgelehnt habe.

Im Übrigen sei es unrichtig, dass der Beschwerdeführer mehrfach urgiert hätte. Die Netzbetreiberin habe bereits am 2.6.2022 den Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Firmennamen bei dessen Energielieferanten (Energie ***** GmbH) richtig zu stellen, was dieser nicht getan habe. Erst nach nochmaliger Urgenz am 6.7.2022 sei die Richtigstellung am 12.7.2022 erfolgt und sei am 13.7.2022 ein neuer Belieferungswunsch lautend auf „Markus K*****“ gestartet worden. Die Netzbetreiberin habe daher kein Fehlverhalten gesetzt.

Der Antragsteller äußerte sich dazu mit Schriftsatz vom 20.6.2024:

Es sei zutreffend, dass die Firma Firma *****hofer-K***** 2021 Kundin der Energie ***** GmbH gewesen sei. Aus der Fertigstellungsmeldung der Antragsgegnerin ergebe sich die Bestätigung, dass jedenfalls am 21.5.2022 bei der Antragsgegnerin die Fertigstellungsmeldung vorgelegen sei. Am 23.5.2022 sei die Anschlussbestellung zurückgesendet worden. Am 27.5.2022 sei wiederum die Fertigstellung übermittelt worden, und am 1.6.2022 sei die Fertigstellungsmeldung durch die Antragsgegnerin bestätigt worden. Am 16.3.2022 sei das Vertragsverhältnis zwischen Energie ***** GmbH und Firma *****hofer-K***** beendet worden. Am 13.5.2022 habe zwischen der Energie ***** GmbH und dem Antragsteller kein Bezugsvertrag mehr bestanden. Die Antragsgegnerin hätte spätestens am 21.5.2022 wissen müssen, dass der Antragsteller der Anlagenbetreiber sei.

In Reaktion auf das Vorbringen des Antragstellers ersuchte die Regulierungskommission die Antragsgegnerin um Vorlage des Netzzugangsvertrags, um Mitteilung, welche Daten beim Belieferungswunsch an die OeMAG übermittelt

worden seien und um Übermittlung der Aufforderungen an den Kunden vom 2.6. und vom 6.7.2022. Die Antragsgegnerin übermittelte am 8.7.2024 bis auf den historischen Netzzugangsvertrag die gewünschten Nachweise und brachte dazu vor:

Bis zum 15.7.2022 sei bezugsseitig (Zählpunkt AT...34) die Firma „Firma *****hofer-K*****“ Vertragspartner gewesen, ab dem 16.7.2022 hingegen „Markus K*****“. Einspeiseseitig (AT...86) sei ab dem 16.7.2022 „Markus K*****“ Vertragspartner gewesen. Der Belieferungswunsch vom 13.5.2022 habe auf die Firma „Firma *****hofer-K*****“ gelautet.

Am 28.11.2021 habe der Elektriker des Antragstellers per E-Mail den Antrag auf Zusammenlegung von Stromanschlüssen der Adressen ***** 24 und ***** 26 gestellt. Aus dem Eintrag in das elektronische System vom 1.6.2022 gehe lediglich hervor, dass „beide Zähler im Haus ***** 24 demontiert“ worden seien und somit der Zählpunkt für den im Dokument angeführten Geschäftspartner „Markus K*****“ mit Termin 30.5.2022 abgemeldet worden sei. Der bezugsseitige Zähler für die Adresse ***** 26, der auf die Firma „Firma *****hofer-K*****“ angemeldet war, sei hingegen bestehen geblieben.

Im Antrag betreffend die Errichtung der Erzeugungsanlage (Beilage ./K) sei als Anlagenbetreiber die „K***** KG / *****hofer-K*****“ angegeben worden.

In den Rechnungen der Energie ***** GmbH (Beilage./6) sei zwar die „Firma Markus K*****“ als Adressat angeführt worden, die Anlagenadresse habe hingegen „*****hofer-K*****“ gelautet. Bis zum 16.7.2022 sei in der Marktkommunikation der ***** Netz GmbH immer noch der im Abrechnungssystem hinterlegte Kundename Firma „*****hofer-K*****“ für die Anlagenadresse ***** 26 verwendet worden.

Die in den Beilagen ./7 und ./8 angeführten Rechnungen der Energie ***** GmbH seien zwar an die „Firma Markus K*****, ***** 26“ adressiert gewesen, hätte sich jedoch auf eine komplett andere Anlagenadresse, nämlich *****tauern 7 und einen anderen Zählpunkt bezogen.

Die Netzbetreiberin habe weder am 13.3. noch am 21.5.2022 gewusst, dass der Betreiber der Anlage „Markus K*****“ hätte lauten sollen.

Der Antragsteller gab am 30.8.2024 eine weitere Stellungnahme ab:

Eine „****hofer und K**** OEG“ habe nur bis zum 1.6.2000 existiert. In weiterer Folge habe sie als „****hofer und K**** KEG“ und seit 25.1.2011 als „Pension ****bauer K**** KG“ bestanden. Als solche sei diese bis zum Zusammenlegungsantrag und der „Bekanntgabe des Neukunden“ Markus K**** im Mai 2022 Vertragspartner gewesen.

Die Fertigstellungsmeldung sei am 21.5.2022 erfolgt, und es sei die Zusammenlegung sowie die Einrichtung einer Wandlermessung für die PV-Anlage beantragt worden. Als Kunde sei unter der Überschrift „Neuer Kunde“ der Antragsteller bekanntgegeben worden. Per 1.6.2022 sei die Bestätigung der Fertigstellungsmeldung durch die Antragsgegnerin erfolgt, weiters habe die Demontage der beiden bisher installierten Zähler im Haus 24 stattgefunden.

Die Antragsgegnerin teilte am 13.9.2024 mit, dass sie auf eine weitere Stellungnahme verzichte.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Antragsteller ist Eigentümer des Anwesens **** 24 und 26, bestehend aus der Privatwohnung des Antragstellers (**** 24), Apartments („Ferienhof ****bauer“) und einer Landwirtschaft/Pension. Das auf der Liegenschaft **** 26 bestehende Anschlussobjekt und die Verbrauchsstelle waren bereits vor dem 1.10.2001 (Beginn der Liberalisierung in Österreich) an das Verteilernetz angeschlossen. Als „Geschäftspartner“ schien „****hofer-K****“ (ohne Angabe eines Vornamens) auf (Beilage ./F).

Für die Anlage **** 24 schien ab 1.10.2001 für die Verbrauchsstelle „**** 24 Appartement“ die „Ferienhof ****bauer K**** KG“ und für die Verbrauchsstelle „**** 24 Wohnung“ Markus K**** auf (Beilage ./L). Ab August 2021 war für die Anlage „**** 26 Landwirtschaft/Pension“ (Bezugs-Zählpunkt AT...34) die Energie **** GmbH Energielieferant (Beilage ./A). Im Zuge des Vorleistungsmodelles übermittelte die **** Netz GmbH (Antragsgegnerin) die Netzrechnungen an die Energie **** GmbH. Die

letzte Rechnung (Beilage ./D) stammt vom 13.10.2022 und deckt den Zeitraum 17.3.2022 bis 15.7.2022 ab. Die Rechnung ist an die Energie ***** GmbH adressiert, oberhalb des Adressatenfeldes ist vermerkt:

„Rechnung für:

*****hofer-K*****

***** 26

*****“

Die Energie ***** GmbH adressierte die Abrechnungen (so zum Beispiel die Rechnung vom 16.4.2022 Beilage ./6) an die „Firma Markus K*****“, doch war auf der Rechnung im Betreff „*****hofer-K*****“ vermerkt.

Im Herbst 2021 plante der Antragsteller die Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Adresse ***** 24-26 mit der Anlagenbezeichnung „Photovoltaik Stahldach Süd+Ost-West“. Die von ihm beauftragte Firma übermittelte am 28.11.2021 eine Anfrage an die Antragsgegnerin. Im Datenblatt ist als Anlagenbetreiber die Firma „K***** KG / *****hofer-K*****“ angegeben. Weiters wurde im Begleit-Email angegeben, dass im Zuge der Realisierung die Zusammenlegung der beiden bestehenden Stromanschlüsse beabsichtigt sei (Begleit-Email mit Formular Beilage ./K).

Die Antragsgegnerin stellte am 14.12.2021 an die „Firma *****hofer-K*****, ***** 26“ eine Einspeisebestätigung unter Angabe der Einspeise-Zählpunktbezeichnung AT...86 aus, in der die Anschlussmöglichkeit für die geplante Einspeiseanlage mit Angabe der technischen Parameter bestätigt wurde (Beilage ./B).

Der Antragsteller schloss am 11.5.2022 einen Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom für die eine Photovoltaikanlage an der Adresse „***** 26“ mit der (Einspeise-)Zählpunktbezeichnung AT...86 für Überschusseinspeisung zum Marktpreis mit der OeMAG ab (Beilage ./1). Im Vertrag mit der OeMAG ist als Ökotromerzeuger und Vertragspartner Markus K***** genannt.

Am 13.05.2022 gab die Anlagenerrichterin ***** Solar GmbH die Fertigstellungsmeldung für die PV-Anlage ab. Die Fertigstellungsmeldung wurde am

18.05.2022 durch die ***** Netz GmbH bestätigt (Beilage ./2). Im Feld „Anlagenbetreiber“ wurde als Zustelladresse des Anlagenbetreibers ***** 26, ***** , angegeben. Weiters wurde im Feld „Baustellenadresse oder Anlagenadresse“ vermerkt: *„Die Anschlussstelle ist ident mit der Zustelladresse Landwirtschaft“*.

Am 21.05.2022 gab die Errichterfirma eine Fertigstellungsmeldung für die Zusammenlegung der Anlagen ***** 24 und ***** 26 ab. Als „Neuer Kunde“ wurde dort in der unteren Hälfte des Formulars Markus K*****, ***** 24 angeführt. Im Feld „Anschlussbedingungen“ ist angemerkt, dass beide Zähler im Haus 24 demontiert wurden. (Beilage ./5) Am 23.5. sendete die Netzbetreiberin die Anschlussbestellungen zur Korrektur zurück an den Elektriker, da bei Zusammenlegungen und Demontagen die Zählernummern anzugeben seien. Am 27.5.2022 sendete der Elektriker die Fertigstellungsmeldung erneut an die Netzbetreiberin. Die Netzbetreiberin bestätigte am 1.6.2022 die Fertigstellungsmeldung (Historie auf Seite 2 und 3 der Beilage ./5).

Am 13.05.2022 startete die Antragsgegnerin den Prozess Belieferungswunsch für den Einspeisezählpunkt AT...86. Am selben Tag wurde der Belieferungswunsch (Code BELNB) vom Netzbetreiber an die OeMAG geschickt. Als Geschäftspartner (und somit Anlagenbetreiber) ist im Belieferungswunsch „Firma *****hofer-K*****“ genannt (Beilage ./H). Die OeMAG lehnte den Belieferungswunsch ab und startete keinen Anmeldeprozess, da die Daten im Belieferungswunsch des Netzbetreibers (*****hofer-K*****) nicht mit den Vertragsdaten im Vertrag mit der OeMAG (Markus K*****) übereinstimmten. Am 31. Mai teilte dies die OeMAG der ***** Netz GmbH per elektronischer Nachricht im Klartext mit (Beilage ./C). Am 02.06.2022 teilte dies eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin telefonisch dem Antragsteller mit (Beilage ./J). Im Ticketsystem ist die Kommunikation vom 2.6.2022 wie folgt festgehalten:

*„Kunde wird der Energie ***** GmbH den geänderten Namen mitteilen *****hofer-K***** gibt es nicht mehr“*

Eine weitere Mitteilung erfolgte am 06.07.2022: *„Kunde hat vergessen nochmals urgieren“* (ebenfalls Beilage ./J).

Es kann nicht festgestellt werden, ob diese telefonischen Kommunikationen mit dem Antragssteller persönlich oder mit einem Vertreter der Errichterfirma erfolgte.

Am 12.07.2022 wurde von der Antragsgegnerin für die gesamte Anlage (Bezug und Einspeisung) der Geschäftspartner „Markus K*****“ angelegt (siehe Beilagen ./J und ./E). Der neue Belieferungswunsch an die OeMAG war erfolgreich, die OeMAG startete daraufhin den Anmeldeprozess. Mit Wirksamkeit 16.07.2022 konnte der Zählpunkt der Erzeugungsanlage der Bilanzgruppe der OeMAG zugeordnet werden.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf das wechselseitige Vorbringen der Streitparteien und auf die in den Sachverhaltsfeststellungen zitierten Urkunden.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 20 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG) LGBl. 75/1999 idF 55/2024 haben die Betreiber von Verteilernetzen das Recht, innerhalb ihres Netzgebietes alle Endverbraucher und Erzeuger an ein Netz anzuschließen. Der Betrieb einer Erzeugungsanlage ohne eigenen Netzanschluss ist daher unzulässig.

§ 22 Abs. 1 LEG regelt die allgemeine Anschlusspflicht: Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen. Aus technischen Gründen kann es pro Hausanschluss immer nur einen Anschluss geben, da der Anschluss die physische Verbindung zwischen der Kundenanlage und dem öffentlichen Netz darstellt. Auch wenn eine Erzeugungsanlage auf einem landwirtschaftlichen Gebäude in die elektrische Anlage des Anwesens integriert und somit als Überschusseinspeiser betrieben wird, gibt es nur einen Hausanschluss, der nicht teilbar ist. Für diesen nicht teilbaren Anschluss darf es naturgemäß nur einen Vertragspartner geben. Der Zählpunkt ist „*die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird.* (§ 7 Abs 1 Z 83 EIWOG 2010, § 5 Z 84 LEG). Es gibt nur eine „Einspeise- bzw. Entnahmestelle“ (Übergabestelle). Diese ist nicht teilbar, jedoch vergeben die Netzbetreiber pro Energierichtung einen Zählpunkt. Auch bei zwei Zählpunkten besteht nur eine unteilbare „Einspeise- bzw Entnahmestelle“, weshalb auch beide Zählpunkte (AT..34

und AT..86) auf den gleichen Kunden lauten müssen. Eine Aufteilung nach Energierichtungen auf unterschiedliche Vertragspartner des Netzbetreibers ist im derzeit geltenden Elektrizitätsrecht nicht vorgesehen und daher unzulässig.

Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes erfolgt nur bei Hausanschlüssen mit mehreren Endverbrauchern, wie zB in einem Haus mit mehreren Wohnungen/Verbrauchsstätten, wie es das Haus ***** 24 bis zur Demontage der Zähler war. Dies setzt jedoch eine klare interne Trennung der Verbrauchsanlagen für die einzelnen Verbrauchsstätten und eine separate Verzählung voraus. Eben dies liegt beim Objekt „***** 26“, bzw nach der Zusammenlegung „***** 24-26“ nicht vor.

Vertragspartner für die Anlage „***** 26“ war im streitgegenständlichen Zeitraum und davor die „Firma *****hofer-K*****“.

Auch die Vertreterin des Antragstellers ***** Solar GmbH gab im Anschlussantrag vom November 2021 als Kunde die „M ***** KG / *****hofer-K*****“ an.

Die Änderung eines Vertragspartners in einem aufrechten Vertragsverhältnis kann nur einvernehmlich, das heißt mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Alternativ dazu könnte auch das ursprüngliche Vertragsverhältnis aufgelöst und ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

Eine Personengesellschaft (egal in welcher Variante) und eine Einzelperson sind nicht die gleiche Person, auch wenn die Einzelpersonen an der Personengesellschaft beteiligt sind. Vertragsrechtlich sind daher eine Personengesellschaft und eine Einzelperson als unterschiedliche Personen anzusehen. Lediglich dann, wenn der vorletzte Gesellschafter aus einer Personengesellschaft ausscheidet, tritt an Stelle der Personengesellschaft der letzte verbliebene Gesellschafter (Gesamtrechtsnachfolge gem § 142 UGB). Derartige Vorgänge müssen jedoch dem anderen Vertragspartner bekanntgegeben werden, da es einem Netzbetreiber, der Netzbetrieb für ein ganzes Bundesland durchführt, nicht zumutbar ist, den Firmenstrukturen jedes einzelnen Kunden nachzugehen.

Eine bloße Anführung des „Markus K*****“ als Zustelladresse in der Mitte eines Formulars führt nicht dazu, dass sich das Vertragsverhältnis ändert oder dass der

Netzbetreiber die Daten seines Vertragspartners in seinem IT-System ändern muss. Aufgrund der Fertigstellungsmeldung (Beilage ./2) hat die Antragsgegnerin (Netzbetreiberin) den Belieferungswunsch eingeleitet und dafür die ihr bekannten Daten ihres Vertragspartners (*****hofer-K*****) verwendet. Eine bloße Angabe einer Zustelladresse in einem Formular ist keine Grundlage dafür, dass die Netzbetreiberin in ihren Vertragsverhältnis den Vertragspartner ändern muss. Der von der Netzbetreiberin an die OeMAG übermittelte Belieferungswunsch mit dem Anlagenbetreiber „*****hofer-K*****“ erfolgte daher in Übereinstimmung mit der Datenlage.

Eine Handlungsaufforderung der Antragsgegnerin könnte sich allenfalls aus der Fertigstellungsmeldung vom 21.5.2022 ergeben haben, in der infolge der Zusammenlegung der Anlagen ***** 24 und ***** 26 als „Neuer Kunde“ Markus K*****, ***** angeführt wurde. Daraus ergäbe sich allenfalls eine Verzögerung von 12 Tage, die die Antragsgegnerin zu vertreten hatte, weil sie am 2.6.2022 nach elektronischer Mitteilung der OeMAG, dass dem Belieferungswunsch nicht nachgekommen werden könnte, ohnedies dem Antragsteller gegenüber Nachforschungen anstellte. Die weiteren Verzögerungen bis zur Neuanlage von Markus K***** als Geschäftspartner am 12.7.2022 fallen nach den Feststellungen in die Sphäre des Antragstellers und gereichen daher der Antragsgegnerin nicht zum Vorwurf.

Daraus ergibt sich aber, dass der Antragsgegnerin jedenfalls auf Ebene des Verschuldens keine Haftung trifft. Gemäß Punkt XXIX.1 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz ist nämlich die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Selbst bei Vorliegen einer objektiven Sorgfaltswidrigkeit der Netzbetreiberin, die hier dahingestellt bleiben kann, übersteigt eine in die Sphäre der Antragsgegnerin fallende Verzögerung von nicht einmal zwei Wochen fallbezogen nicht die Grenze der leichten Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber gemäß Punkt XXIX.2 nicht für Gewinnentgang.

Zusammengefasst besteht der Schadenersatzanspruch des Antragstellers nicht zu Recht, weshalb auf die Höhe der geltend gemachten Forderung nicht näher einzugehen war. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 18.10.2024

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt